

Leitfaden LRS in der Sekundarstufe II – Abläufe und Zuständigkeiten

Grundlage: VOGestSchV vom 19.8.2011:

„Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sollen die Maßnahmen (...) spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgt mit Genehmigung des Staatlichen Schulamts eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährige Schülerin oder des volljährigen Schülers.“ (§ 39,4)

I. Variationen der Abläufe

Variation 1: Ablehnung durch das Staatliche Schulamt

- Der Antrag
Die Erziehungsberechtigten (die volljährige Schülerin, der volljährige Schüler) stellen beim **Staatlichen Schulamt** einen Antrag auf Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben und die Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz
- SSA prüft die Aktenlage anhand der Schülerakte
- Durch die Aktenprüfung des SSA wird eine Förderung in der Sek. I nicht ersichtlich
- SSA genehmigt nicht: Ablehnung durch das SSA an den Antragsteller und Durchschrift an Schulleiter/in

Variation 2: Ablehnung durch die Beschlüsse der Klassenkonferenz (E1)

- Antrag
- SSA prüft die Aktenlage
- Förderung in der Sek. I ersichtlich
- Klassenkonferenz stellt keine LRS oder keinen besonders begründeten Ausnahmefall fest
- SSA genehmigt nicht: Ablehnung durch das SSA an den Antragsteller und Kopie an die Schulleitung

Variation 3: Genehmigung durch den Beschluss der Klassenkonferenz (E1)

- Antrag
- SSA prüft Aktenlage
- Förderung in Sek I ersichtlich
- Klassenkonferenz stellt eine LRS und einen besonders begründeten Ausnahmefall fest → Fördermaßnahmen und Förderplan
- SSA genehmigt : Beschluss und Förderplan, Schreiben des SSA an Antragsteller, Durchschrift an Schulleiter/in

II. Folgeanträge (E2, Q1, Q2, Q3, Q4)

Vorbemerkung:

Nach einmal erfolgter Genehmigung eines Antrags in der Sek II nimmt das SSA in den folgenden Kurshalbjahren die Beschlüsse der Klassenkonferenz zur Kenntnis.

Gemäß der Verordnung ist der Förderplan in der Klassenkonferenz halbjährlich zu erörtern und fortzuschreiben. Dies ist mit dem Erziehungsberechtigten (der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler) zu erörtern. Die Erörterung ist aktenkundig zu machen, damit keine Maßnahmen umgesetzt und im Zeugnis eingetragen werden, die vom Antragsteller nicht gewünscht werden.

- Klassenkonferenz: Beschluss
- Beschluss zur Kenntnisnahme an das SSA
- Rückmeldung des SSA an Schulleiter/in
- Schulleiter/in informiert Antragsteller über Beschluss und Förderplan